



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

40. Jahrgang

ausgegeben am **20. Januar 2014**

Nummer **01**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|---|--|-------|
| 1 | Amtliche Bekanntmachung
Ratsherr Detlef Mesenbrock, Schlehbiek 25, 48301 Nottuln, hat zum 31.12.2013 sein Ratsmandat niedergelegt. | 2 |
| 2 | Amtliche Bekanntmachung
Die Gemeindewerke Nottuln betreiben zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung die Wassergewinnungsanlage Nottuln auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln. | 3 - 6 |
| 3 | Amtliche Bekanntmachung
Der Wasser- und Bodenverband Obere Berkel, Sitz Billerbeck, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässer durch. | 7 |
| 4 | Amtliche Bekanntmachung
der im Monat Dezember 2013 bei der Gemeinde Nottuln als gefunden gemeldeten Gegenstände | 8 |
| 5 | Amtliche Bekanntmachung
Der Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach, Sitz Dülmen, führt bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den sonstigen Gewässern durch. | 9 |

Bekanntmachung

Ratsherr Detlef Mesenbrock, Schlehbiek 25, 48301 Nottuln, hat zum 31.12.2013 sein Ratsmandat niedergelegt.

Aufgrund des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes NW in der Bekanntmachung der Neufassung vom 30. Juni 1998 (GV NW S. 454) in der z.Z. geltenden Fassung wird hiermit festgestellt, daß nach der Reserveliste der CDU Jan-Marvin Beyer, Grauten Ihl 82, 48301 Nottuln, nachrückt und gem. §§ 62, 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NW. 1993 S. 592, ber. S. 967) in der zur Zeit gültigen Fassung in den Rat der Gemeinde Nottuln gewählt worden ist.

Gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz können gegen diese Entscheidung alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz NW für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Nottuln, den 03.01.2014

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- als Wahlleiter -



Peter Amadeus Schneider

B e k a n n t m a c h u n g

Die Gemeindewerke Nottuln betreiben zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung die Wassergewinnungsanlage Nottuln auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln. Aufgrund der Erkenntnisse in dem im Jahre 2012 abgeschlossenen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren zur Entnahme von Grundwasser ist beabsichtigt, im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Nottuln der Gemeindewerke Nottuln ein verändertes Wasserschutzgebiet durch ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen (- Wasserschutzgebiet „Nottuln“ -).

Das Wasserschutzgebiet soll in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I) unterteilt werden.

1. Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen
Billerbeck-Kirchspiel, Fluren 21, 22 und 56
Darup, Flur 7
Nottuln, Fluren 72, 74, 75, 76, 77, 78 und 79

jeweils ganz oder teilweise.
2. Die zu erlassende Verordnung beruht auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:
 - 2.1 §§ 51, 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S.).
 - 2.2 §§ 14, 15 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW 77).
 - 2.3 §§ 27 und 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528/SGV.NRW.2060).
3. Innerhalb der o. g. Zonen sollen
 - 3.1 bestimmte Handlungen oder Maßnahmen verboten werden, wobei in besonderen Fällen von der zuständigen Bezirksregierung bzw. vom zuständigen Landrat als Untere Wasserbehörde Befreiungen erteilt werden können.
 - 3.2 bestimmte Handlungen oder Maßnahmen der Genehmigungspflicht durch die zuständige Bezirksregierung bzw. den zuständigen Landrat als Untere Wasserbehörde unterliegen.

Soweit diese Genehmigungspflichten bereits nach sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften bestehen oder z. B. in gewerberechtlichen, bauaufsichtlichen, bergrechtlichen oder abfallrechtlichen Vorschriften enthalten sind, müssen die Genehmigungen den Gewässerschutz berücksichtigen. Zudem ist das Einvernehmen der jeweiligen Unteren Wasserbehörde erforderlich.

4. Gemäß § 150 LWG NRW in Verbindung mit § 73 Abs. 4 des
Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW),
Neubekanntmachung vom 12.11.1999

(GV.NRW. S. 602/SGV.NRW.2010) wird auf folgendes hingewiesen:

- 4.1 Die Planunterlagen (Übersichtskarte, Schutzgebietskarte, Katasterkarte,
Nachweise und Beschreibungen), aus denen sich die exakte Abgrenzung des
festzusetzenden Wasserschutzgebietes und der einzelnen Zonen ergibt, ein
Entwurf der vorgesehenen Wasserschutzgebietsverordnung mit Anlage 3
und ein Merkblatt zu den wichtigsten Rechts- und Verfahrensfragen liegen
während eines Monats, und zwar in der Zeit vom

27. Januar 2014 bis zum 26. Februar 2014

bei der Stadtverwaltung Billerbeck, Markt 1, Foyer des Rathauses,
48727 Billerbeck,

während der Dienststunden

Mo.- Mi.	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Do.	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr.	08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

und bei der

bei der Gemeindeverwaltung Nottuln, Bürgerbüro, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln,

während der Dienststunden

Mo.-Mi.	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do.	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr.	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

zur Einsicht für jede Person aus.

Die Auslegungsunterlagen im pdf-Format können auch im Internet unter der Adresse

www.brms.nrw.de

- Button „Bekanntmachungen und Amtsblätter“ (auf der Seite unten links)
- Bekanntmachungen Wasserwirtschaft
- Auslegungsunterlagen zum Festsetzungsverfahren des Wasserschutzgebietes Nottuln

eingesehen werden.

- 4.2 Einwendungen gegen den Inhalt der vorgesehenen Verordnung kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, also bis spätestens

12. März 2014

- a) bei der Stadt Billerbeck,
- b) bei der Gemeinde Nottuln,
- c) bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R 231

schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen sollen in zweifacher Ausfertigung erhoben werden und den Namen, Vornamen sowie die genaue Anschrift des Einwenders und die Katasterangaben (Gemarkung, Flur, Flurstück) derjenigen Grundstücke enthalten, auf die sich die Einwendungen beziehen.

Außerdem sollte die Nutzungsart der Grundstücke angegeben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

- 4.3 Über erhobene Einwendungen kann mündlich verhandelt werden. Für den Fall, dass über erhobene Einwendungen mündlich verhandelt wird, wird darauf hingewiesen,
- dass Einwender bzw. Betroffene rechtzeitig zum Termin geladen werden,

-
- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und später vorgebrachte Anregungen und Bedenken unberücksichtigt bleiben können,
 - dass die Personen, die Anregungen und Bedenken vorgebracht haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 a VwVfG NRW).
- 4.4 Es wird darauf hingewiesen, dass über die Festsetzung von Entschädigungen oder Ausgleichszahlungen nicht in diesem Wasserschutzgebietsverfahren, sondern gesondert nach dem Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung entschieden wird. Entschädigungsansprüche können jedoch bereits jetzt angemeldet werden. Die Voraussetzungen für evtl. Entschädigungen oder Ausgleichszahlungen können aus dem "Merkblatt" entnommen werden.
5. Über erhobene und erörterte Einwendungen kann abschließend nicht durch anfechtbare Verwaltungsakte entschieden werden, weil das Wasserschutzgebietsverfahren mit dem Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung abschließt und damit Teil eines **Rechtsetzungsverfahrens** ist.

Münster, den 07. Januar 2014
54.19.03-209/2012.0001
Bezirksregierung Münster
Im Auftrag
gez. Schimannek

BEKANNTMACHUNG
Wasser- u. Bodenverband „Obere Berkel“

Der Wasser- und Bodenverband Obere Berkel, Sitz Billerbeck, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässer durch.

Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushalts-gesetz -WHG-), Neubekanntmachung vom 31.07.2009 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2014 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift; gemäß Abs. 4 muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Billerbeck, den 08.01.2014

Wasser- u. Bodenverband Obere Berkel
48727 Billerbeck
gez. Heinrich Schulze Eistrup
Verbandsvorsteher

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 13.01.2014

Im Monat **Dezember 2013** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-332, geltend gemacht werden.

- 1 Damenrad
- 2 Herrenräder
- 1 Jugendrad
- 2 Mountainbikes
- 1 Trekkingrad
- 1 Geldbörse
- 1 Bluetooth-Headset
- 5 Schlüssel
- 1 Brille
- 4 Katzen

Im Auftrag



(Kockmann)

Wasser und Bodenverband „Unterer Kleuterbach“; Feldmark 4, 48249 Dülmen
Verbandsvorsteher: Klaus Große Wiesmann; Telefon 02590/226
Verbandsrechner: Werner Krümpel; Telefon 02590/640

Wasser und Bodenverband Unterer Kleuterbach

Bekanntmachung

Der Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach, Sitz Dülmen, führt bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an den sonstigen Gewässern durch.

Gemäß § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 19.11.1996 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung- werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2014 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift; gemäß Abs. 4 muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zu der oberen Böschungskante betragen.

Dülmen im Januar 2014

Wasser- und Bodenverband
Unterer Kleuterbach

gez. Klaus Große Wiesmann
-Verbandsvorsteher-

Wasser und Bodenverband „Unterer Kleuterbach“; Feldmark 4, 48249 Dülmen
Verbandsvorsteher: Klaus Große Wiesmann; Telefon 02590/226
Verbandsrechner: Werner Krümpel; Telefon 02590/640